



GO

GEWÄSSERORDNUNG für Gastangler

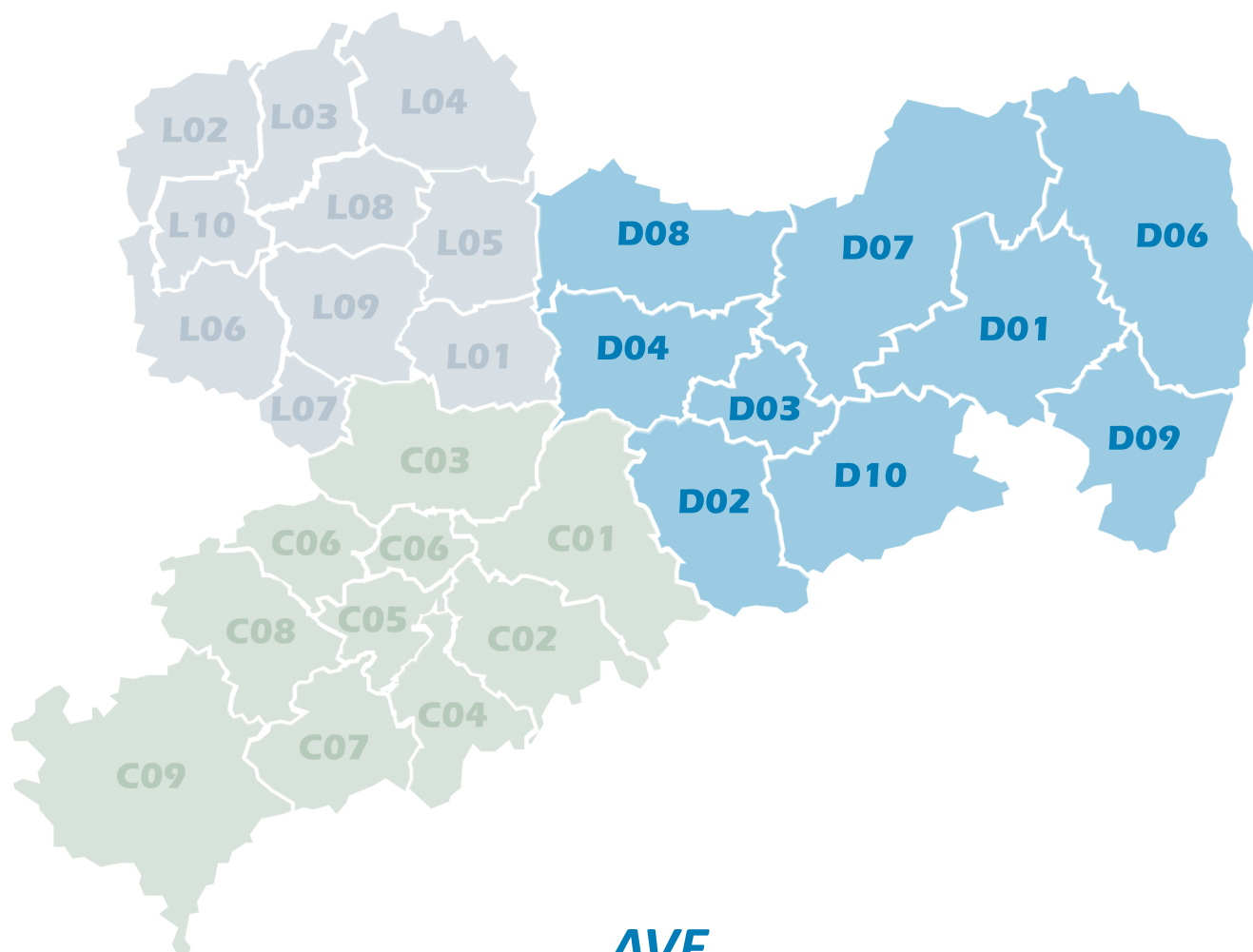


Ausgabe 2021 - 2023

inklusive AVE-Gewässerverzeichnis
und Merkblatt 1 für Gastangler



Übersicht



AVE

- D01** Bereich Bautzen
- D02** Bereich Osterzgebirge
- D03** Stadt Dresden
- D04** Bereich Meißen
- D06** Bereich Niesky & Weißwasser
- D07** Bereich Kamenz
- D08** Bereich Riesa-Großenhain
- D09** Bereich Löbau & Zittau
- D10** Bereich Sächsische Schweiz



Gewässerordnung für Gastangler

Landesverband Sächsischer Angler e. V.

- anerkannte Naturschutz- und Umweltvereinigung -

Ausgabe 2021 - 2023

www.landesanglerverband-sachsen.de

Angelatlas Sachsen



Inhalt

Gewässerordnung

1. Grundsätze.....	6
2. Angelgeräte und Köder	9
3. Fangbegrenzungen und -bestimmungen, Mindestmaße	12
4. Gewässer.....	14
5. Betreten von Eisflächen	15
6. Beschilderung der Angelgewässer	16
7. Inkrafttreten.....	16

Anlagen

Anlage 1.1	Trinkwassertalsperren (TW-TS)	17
Anlage 1.2	Belehrung Tagebaurestlöcher (Bergrecht).....	17
Anlage 2	Gewichtsermittlung von Fischen	20
Anlage 3	Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern	22
Anlage 4	Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen.....	22
Anlage 5	Gewässerfonds des LVSA	24
Anlage 6	Allgemeine Festlegungen für das Angeln an der Elbe	24
Anlage 7	Hinweise zum Schließsystem	25
Anlage 8	Erläuterungen zum Gewässerverzeichnis	25

Gewässerverzeichnis

Anglerverband "Elbflorenz" Dresden e. V.....	26
--	----

<i>Kontakt/Impressum.....</i>	51
--------------------------------------	-----------



Gewässerordnung Landesverband Sächsischer Angler e. V.

Ausgabe für Gastangler

2021 - 2023

Wichtiger Hinweis:

Änderungen in Sächsischer Fischereiverordnung (SächsFischVO) geplant!

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt Änderungen in der Sächsischen Fischereiverordnung vorzunehmen, welche in der Gewässerordnung (2021-2023) redaktionell noch nicht berücksichtigt werden konnten. Sollten relevante Änderungen in Kraft treten, werden wir über unsere Verbandsmedien ("Fischer & Angler", Internetseite etc.) entsprechend informieren!

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir weisen deshalb darauf hin, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Die Gewässerordnung des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. (nachfolgend LVSA genannt) legt auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Regeln für jede Form des Angelns fest.

Es ist die vorrangige Aufgabe der Gewässerordnung, den Schutz, die Erhaltung und Fortentwicklung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten. Die Gewässer als Lebensraum und die in ihnen beheimateten Tiere und Pflanzen sind Bestandteil des Naturhaushaltes und damit eine Lebensgrundlage für den Menschen. Wasserqualität und Vielfalt der Gewässer sind unentbehrliche Voraussetzungen zur Fortentwicklung der Fische und Erhaltung ihrer Artenvielfalt. Die verantwortungsbewusste Pflege und Hege sind die Grundvoraussetzungen für sämtliche anglerische Betätigungen und deshalb vorrangige Pflicht eines jeden Anglers.

Sämtliche Anlagen zu dieser Ordnung sowie das Gewässerverzeichnis sind rechtskräftiger Bestandteil dieser Gewässerordnung.

Das SächsFischG regelt im § 12 die Hegepflicht und zeigt die Grenzen auf. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist der Fischereiausübungsberechtigte zur Hege des Gewässers verpflichtet. Der Fischbestand ist nachhaltig gesund und zahlenmäßig so zu erhalten, dass dieser sich nicht negativ auf das Gewässer auswirkt. Maßnahmen hierzu können sowohl der Fischbesatz als auch der Fischfang sein.

Zur Hegepflicht gehören:

- Erhalt natürlicher oder naturnaher Lebensräume in der Kulturlandschaft
- Erhalt der nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Gewässer
- Erhalt eines der Größe und der Art des Gewässers entsprechenden heimischen, artenreichen und ausgeglichenen Fischbestandes
- Fischbesatz und Fischfang, soweit das Hegeziel das erfordert
- Schutz von Fauna und Flora an den Ufern der Gewässer sowie deren unmittelbarer Umgebung
- Schutz der aquatischen Fauna und Flora

1. Grundsätze

- 1.1.** Für die Ausübung des Angelns besteht Fischereischeinpflcht. Jeder Angler muss einen gültigen Fischereischein und einen gültigen Erlaubnisschein (Angelberechtigung) mit sich führen, sowie auf die aktuelle Ausgabe der Gewässerordnung/Gewässerverzeichnis zugreifen können. Mitglieder des LVSA haben als weiteres Pflichtdokument zusätzlich ihr Mitgliedsbuch mit dem aktuellen Beitragsnachweis mitzuführen. Alle genannten Dokumente

sind den kontrollbefugten Personen auszuhändigen.

- 1.2.** Der Angler hat sich vor Beginn des Angelns darüber zu informieren, ob in dem von ihm zu beangelnden Gewässer Regelungen gelten, welche von dieser Gewässerordnung abweichen. Aktuelle Sperrungen von Gewässern oder Gewässerabschnitten werden im digitalen Gewässerverzeichnis (www.angelatlas-sachsen.de) aufgeführt. Eine Sperrung kann auch zum Zwecke der Durchführung einer durch den Verband genehmigten und veröffentlichten Vereinsveranstaltung vorliegen.
- 1.3.** Mit der Unterschrift des Erlaubnisscheininhabers auf dessen Erlaubnisschein erkennt dieser nachfolgende Bestimmungen an:
- die derzeit gültige Gewässerordnung, das Gewässerverzeichnis sowie die im Fangbuch abgedruckten Änderungen zum gültigen Gewässerverzeichnis des LVSA
 - die Regelungen zu aktuell möglichen Gewässersperrungen, welche im digitalen Gewässerverzeichnis des LVSA veröffentlicht werden gem. Kap. 1.2. der Gewässerordnung
 - die Belehrung für das Angeln an Trinkwassertalsperren (TW-TS), (siehe Anlage 1.1)
 - die Belehrung für dem Bergrecht unterliegende Tagebauseen, (siehe Anlage 1.2)
 - die Regelungen zum Datenschutz bzw. zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten im Rahmen für satzungsgemäße Zwecke entsprechend der hierzu relevanten Veröffentlichungen im Erlaubnisschein
 - die aktuell geltenden fischereigesetzlichen Bestimmungen des Sächsischen Fischereigesetzes und der Sächsischen Fischereiverordnung.
- 1.4.** Die in den Gewässerverzeichnissen ausgewiesenen Gewässer-Kenn-Nummern sind Grundlage für das Ausfüllen des Fangbuches.
- 1.5.** **Vor Beginn jedes Angelns sind in das Fangbuch das Datum des Angeltages und die Gewässer-Kenn-Nummer einzutragen.** Alle Eintragungen haben mit einem unlöschbaren Stift zu erfolgen.
- 1.6.** Unmittelbar nach dem Fang sind Fische, welche einer Fangbegrenzung unterliegen und für die Mitnahme bestimmt sind, in das Fangbuch einzutragen. Alle anderen Fische, welche keiner Fangbegrenzung unterliegen und die für eine Mitnahme oder als Köderfische bestimmt sind, müssen zum Ende des Angeltages zusammengefasst in das Fangbuch eingetragen werden. Eine Vermarktung gefangener Fische ist verboten.
- 1.7.** Der zuerst am Angelplatz ankommende Angler hat das Vorrecht der Angelausübung. Das Vorrecht beinhaltet jedoch eine gebührende Rücksichtnahme gegenüber anderen Anglern (kein Blockieren anderer Angelplätze etc.). Hilfsmittel zum Ausbringen von Angelgeräten und Futter dürfen nur soweit verwendet werden, wie sie andere Angler nicht behindern. Ausgewiese-

ne Behindertenangelplätze stehen vorrangig den Anglern mit körperlichen Einschränkungen zur Verfügung! Behindertenangelplätze sind im Gewässerverzeichnis mit einem Symbol versehen (s. Anlage 8).

- 1.8.** Die Rechte der Verbandsgewässeraufsicht des LVSA sind in der „Richtlinie für die Verbandsgewässeraufsicht“ des LVSA sowie in der Anlage 4 definiert. Der Verbandsgewässeraufseher ist demzufolge berechtigt, das Fangbuch zu Prüfzwecken einzuziehen und dem jeweiligen Regionalverband zu übermitteln. Der Fischereiausübungsberechtigte behält sich vor, den Erlaubnisschein (Fangbuch) im Falle einer Zuwiderhandlung zu entziehen und einzubehalten.
- 1.9.** Jeder Angler hat die Pflicht, die Tätigkeit der staatlichen und ehrenamtlichen Fischereiaufseher des Freistaates Sachsen und der Verbandsgewässeraufsicht des LVSA zu unterstützen. Insbesondere sind diese über Verstöße gegen die GWO und der Fischereigesetzgebung zu informieren.
- 1.10.** Veränderungen aller Art, Beschädigungen an den Uferböschungen einschließlich der Gehölze sowie die Schädigung der Vegetation insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen sind verboten.
- 1.11.** Das Betreten und Befahren sowie das Waten in vorhandene Gelege (Überswasser-, Schwimmblatt-, Unterwasserpflanzen) ist untersagt.
- 1.12.** Beim Bootsangeln befinden sich Angler und fangfertige Angeln auf einem Boot bzw. schwimmfähigen Hilfsmittel (z. B. Belly-Boot, Floß usw.). Bei der Bootsbenutzung befinden sich Angler und die demontierten und nicht fangfertigen Angeln zeitgleich auf einem Boot bzw. sonstigen Hilfsmitteln (Futterboote etc.). In den Gewässerverzeichnissen sind die Gewässer mit einem Symbol (s. Anlage 8) ausgewiesen, auf denen das Bootsangeln erlaubt ist bzw. jegliche Bootsbenutzung explizit nicht gestattet ist.
- 1.13.** Es ist die Pflicht des Anglers, seinen Angelplatz in zumutbarem Umfang vor und nach dem Angeln zu säubern und den Müll vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- 1.14.** Fische, die zur Entnahme bestimmt sind oder als Köderfische verwendet werden sollen, dürfen entweder in geeigneten Setzkeschern oder in geeigneten Behältnissen maximal während der Zeit des Angelns gehältert werden, wenn sie im Fanglimit liegen. Die Hälterung muss vermeidbare Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes der Fische ausschließen und ist zeitlich auf ein Minimum zu beschränken. Salmoniden dürfen nicht gehältert werden!
- 1.15.** Fische, die zur Mitnahme bestimmt sind, müssen sofort, spätestens jedoch am Ende des Angelns nach sachgemäßer Hälterung waidgerecht getötet werden.
- 1.16.** Ein schonendes Anlanden und ggf. Zurücksetzen von Fischen muss durch



den Angler sichergestellt sein.

- 1.17.** Jeder Angler muss ein geeignetes Maßband, einen Hakenlöser, ein Müllsammelbehältnis sowie ein geeignetes Instrument zum waidgerechten Betäuben und Töten von Fischen mitführen.
- 1.18.** Die Nachtangelzeit beginnt eine Stunde nach Sonnenuntergang und endet eine Stunde vor Sonnenaufgang kalendermäßig.
- 1.19.** Die Benutzung einer dem Landschaftsbild angepassten Wetterschutzvorrichtung (gedeckte Farbe), welche nicht vorrangig der Übernachtung dient, ist gestattet, insofern andere öffentliche Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.
- 1.20.** Es ist nicht gestattet, die Gewässer, deren Uferbereiche und ihre angrenzenden Flächen mit Wohnwagen, Wohnmobilen und mehrachsigen Anhängern zu befahren und abzustellen. Andere Rechtsvorschriften, insbesondere die STVO, bleiben unberührt.
- 1.21.** Der Inhaber eines Erlaubnisscheins ist verpflichtet, Fischsterben in dem von ihm genutzten Gewässer der Notrufnummer (Nummer: 112) und dem zuständigen fischereiausübungsberechtigten Regionalverband sofort anzuzeigen. (Hinweise zum Verhalten bei Fischsterben auf Seite 208)
- 1.22.** Gewässer, die nur von Kindern und Jugendlichen (bis 16 Jahre) beangelt werden dürfen, sind im Gewässerverzeichnis mit einem Symbol (siehe Anlage 8) gekennzeichnet.

2. Angelgeräte und Köder

2.1. Friedfischangel (Definition: Handangel zum Friedfisch-Fang)

Die Friedfischangel ist eine beliebige Rute mit oder ohne Rolle und mit einem einschenkligem Haken, der mit für den Fang von Friedfischen zugelassenen natürlichen oder künstlichen Ködern versehen ist. Die Mormyschka-Angel ist eine Sonderform der Friedfischangel, bei der als Köder ein einschenklig, beschwerter Haken in Größe 8 oder kleiner, ggf. in Kombination mit einem Naturköder oder Naturköderimitat (Kunstmade etc.), welches eine Gesamtlänge von 20 mm nicht überschreitet, verwendet wird.

2.2. Köderfischangel (Definition: Handangel zum Raubfisch-Fang)

Die Köderfischangel ist eine beliebige Rute mit oder ohne Rolle. Der als Köder verwendete tote Köderfisch oder Teilstücke von einem Köderfisch kann mit bis zu 3 Haken (Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken) versehen werden, welche in Ihrer Gesamtheit jedoch nur eine Anbissstelle darstellen dürfen. Lebende Wirbeltiere (inkl. Fische) dürfen nicht als Köder verwendet werden.

2.3. Spinnangel [1] (Definition: Handangel zum Raubfisch-Fang)

Spinnangeln sind Angeln, mit denen eine Anbissstelle zum Fangen von Fischen ständig durch das Wasser bewegt wird. Es dürfen künstliche Spinnköder oder ein toter Köderfisch (auch im Spinnsystem) verwendet werden.

Die Anzahl der zulässigen Angelhaken und deren Anordnung entspricht den Erläuterungen zur Köderfischangel unter Pkt. 2.2. dieser Gewässerordnung. In **Salmonidengewässern** gilt Pkt. 4.2.2 entsprechend.

[1] *Ob die Spinnangel zum Raubfisch-Fang einsetzbar ist, wird durch den verwendeten Köder bestimmt. Kunstköder bzw. Köder, die mit mehreren oder mit mehrschenkligen Haken verwendet werden, sind grundsätzlich Raubfischköder.*

2.4. Flugangel [2] (Definition: Handangel)

Die Flugangel ist eine Gerätekombination bestehend aus spezieller Flugrute, Flugschnur und entsprechender Rolle. Die Flugschnur mit Vorfach ist das Wurfgewicht.

2.5. Sbirolinoangel [2] (Definition)

Die Sbirolinoangel ist eine Gerätekombination mit dem Sbirolino als spezielles Wurfgewicht.

[2] *Ob die Flug-, Sbirolino- oder sonstige Angel zum Friedfisch-, Salmoniden- oder Raubfischfang einsetzbar ist, wird durch den verwendeten Köder bestimmt. Köder, die mit mehreren oder mit mehrschenkligen Haken verwendet werden, sind grundsätzlich Raubfischköder.*

Die Flug-, Sbirolino- oder sonstige Angel gilt als Friedfischangel, sofern die verwendete Fliege (Trocken- oder Nassfliege, Nympe) eine Gesamtlänge von 20 mm nicht überschreitet. Brotfliegenimitationen und Glo Bugs gelten ebenfalls als Friedfischköder, insofern diese größer als 20 mm sind. Streamer und Fischei-Imitationen sind Raubfischköder.

2.6. Hegene (Definition)

Die Hegene ist eine beliebige Rute mit oder ohne Rolle mit bis zu 5 Anbissstellen. Dabei darf pro Anbissstelle nur ein einschenkliger Haken genutzt werden. Gewässer, auf denen die Hegene zugelassen ist, sind mit einem Symbol gekennzeichnet (s. Anlage 8).

2.7. Schleppangel (Definition)

Im Gegensatz zur Spinnangel wird hier der Köder aktiv durch die Fahrtbewegung des Bootes in Bewegung gehalten. Das Angeln vom driftenden Boot zählt nicht zum Schleppangeln. Gewässer, auf denen das Schleppangeln zugelassen ist, sind mit einem Symbol gekennzeichnet (s. Anlage 8).

2.8. Der Inhaber eines gültigen Erlaubnisscheines darf in **allgemeinen Angelgewässern beköderte Angeln wie folgt verwenden:**

2.8.1. zwei Friedfischangeln oder

2.8.2. eine Friedfischangel und eine Köderfischangel oder

2.8.3. zwei Köderfischangeln oder

2.8.4. eine Spinnangel oder

2.8.5. eine Flugangel.

2.8.6. Die Benutzung einer **Hegene** oder einer **Schleppangel** ist nur in den gemäß Gewässerverzeichnis zugelassenen Gewässern erlaubt.

2.9. Der Inhaber eines gültigen Erlaubnisscheines darf in **Salmonidengewässern**

mit künstlichen Ködern beködete Angeln wie folgt verwenden:

- 2.9.1. eine Flugangel oder
- 2.9.2. eine Spinnangel.
- 2.10. Köderfische sind vor dem Anbringen an den Angelhaken waidgerecht zu töten und dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie entnommen wurden. Handelsübliche, konservierte Köderfische dürfen ebenfalls verwendet werden.
- 2.11. In **Trinkwassertalsperren** (TW-TS) darf nur ein eingeschränktes Ködersortiment verwendet werden (siehe Anlage 1.1).

3. Fangbegrenzungen und -bestimmungen, Mindestmaße

- 3.1. In allgemeinen Angelgewässern dürfen je Angeltag (Kalendertag) insgesamt nicht mehr als 3 Fische (jedoch von den Raubfischarten Hecht und Zander insgesamt 2 Fische) der nachfolgend mit Fangmengen belegten Arten gefangen und mitgenommen werden. Im Fang dürfen maximal enthalten sein:
 - 1 Stück** Äsche, Lachs, Meerforelle, Seeforelle, Seesaibling, nicht geschützte Störart
 - 2 Stück** Aal, Bachforelle, Bachsaibling, Graskarpfen, Hecht, Karpfen, Zander,
 - 3 Stück** Barbe, Regenbogenforelle, SchleieZusätzlich zu o. g. Regelungen dürfen je Angeltag (Kalendertag) maximal **10 Barsche, davon 5 mit einer Länge über 30 cm entnommen werden.**
- 3.2. In **Salmonidengewässern** ist nur die Fangmenge für Salmoniden auf **3 Stück** je Angeltag (Kalendertag) begrenzt. Im Fang dürfen **maximal** enthalten sein:
 - 1 Stück** Äsche, Lachs, Meerforelle, Seeforelle, Seesaibling**Das Hältern von Salmoniden ist verboten.**
- 3.3. **Mindestmaße und Schonzeiten**

In der Zeit vom 01.02. - 30.04. ist in allen Angelgewässern die Benutzung von Handangeln zum Raubfischfang und die Benutzung der Senke untersagt.

Die gewässerspezifischen Regelungen sind gesondert zu beachten!

ganzjährig geschonte Arten:

Atlantischer Stör, Bitterling, Elritze, Groppe, Maifisch, Nase, Neunstachliger Stichling, Nordseeschnäpel, Quappe, Schlammpeitzger, Schmerle, Schneider, Steinbeißer, Stromgründling, Zährte, Zope, alle Neunaugen, Edelkrebs, Flussmuschel, Flussperlmuschel

keine Schonzeiten und Mindestmaße bei folgenden Arten:

Blei (Bl), Döbel (D), Giebel (Gi), Gründling (Gr), Güster (Gü), Hasel (Ha), Kaulbarsch (Kb), Kleine Maräne (KM), Marmorkarpfen (Ma), Moderlieschen (Mo), Plötze (Pl), Silberkarpfen (Sk), Sonnenbarsch (Sb), Ukelei (Uk), Wels (W), Zwergwels (Zw), Grundelarten (GRU); Für Zwergwels, Sonnenbarsch und Grundelarten wird eine Entnahme und Verwertung empfohlen!

Gefangene untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische sind unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus den Fanggeräten zu lösen und schonend wieder in die Gewässer einzubringen. Bei tief geschluckten Angelhaken ist die Angelschnur direkt am Fischmaul zu durchtrennen und der Fisch zurückzusetzen.

Fischart	Abk.	Min.-Maß	Schonzeit	Allgem.	Salmo.
Aal <i>Anguilla anguilla</i>	A	50	---	2	
Aland (Nerfling, Jessen) <i>Leuciscus idus</i>	Ad	20	---		
Amurkarpfen (Graskarpfen) <i>Ctenopharyngodon idella</i>	Am	80	---	2	
Äsche <i>Thymallus thymallus</i>	Ä	35	01.01.-15.06	1	1
Atlantischer Lachs ¹ <i>Salmo salar</i>	L	60	01.10.-30.04.	1	1
Bachforelle <i>Salmo trutta fario</i>	Bf	28	01.10.-30.04.	2	3
Bachsaibling <i>Salvelinus fontinalis</i>	Bs	28	01.10.-30.04.	2	3
Barbe/Flussbarbe <i>Barbus barbus</i>	Ba	50	15.04.-30.06.	3	
Barsch ² <i>Perca fluviatilis</i>	B		---	10, davon 5 (>30 cm)	
Große Maräne <i>Coregonus lavaretus</i>	GM	30	01.10.-31.12.	3	3
Hecht <i>Esox lucius</i>	H	50	01.02.-30.04.	2	
Karausche <i>Carassius carassius</i>	Ka	15	01.02.-30.06.		
Karpfen <i>Cyprinus carpio</i>	K	40	---	2	
Meerforelle <i>Salmo trutta trutta</i>	Mf	60	01.10.-30.04.	1	1

Fischart	Abk.	Min.-Maß	Schonzeit	Allgem.	Salmo.
Nase ³ <i>Chondrostoma nasus</i>	N	40	01.01.-15.06.	2	
Quappe ⁴ <i>Lota lota</i>	Q	30	01.01.-31.03.	2	
Rapfen (Schied) <i>Aspius aspius</i>	Ra	40	01.01.-31.05.		
Regenbogenforelle <i>Oncorhynchus mykiss</i>	Rf	25	01.10.-30.04.	3	3
Rotfeder <i>Scardinius erythrophthalmus</i>	Ro	20 in Fließgew.	---		
Schleie <i>Tinca tinca</i>	S	25	---	3	
Seeforelle <i>Salmo trutta lacustris</i>	Sf	60	01.10.-30.04.	1	1
Seesaibling <i>Salvelinus alpinus alpinus</i>	Ss	28	01.10.-30.04.	1	1
Störhybride/nicht geschonte Störart - <i>Acipenseridae gen. spec</i>	Sh	70	---	1	
Zander <i>Sander lucioperca</i>	Z	50	01.02.-31.05.	2	

¹ Der Fang eines Lachses ist für statistische Zwecke dem fischereiausübungsberechtigten Regionalverband zu melden sowie gesondert im Fangbuch mit zu erfassen (Vermerk: zurückgesetzter Lachs in Schonzeit/Datum/Gewässernummer).

² Zusätzlich der Fangbegrenzungsregelungen dürfen je Angeltag (Kalendertag) maximal 10 Barsche, davon 5 mit einer Länge über 30 cm entnommen werden.

³ gilt nur für Elbe, ansonsten ganzjährig geschont

⁴ gilt nur für Elbe, Vereinigte Mulde und Weiße Elster, ansonsten ganzjährig geschont

3.4. Der Fischfang in einem Umkreis von 30 m der Ein- und Ausstiege von Fischaufstiegsanlagen ist verboten!

4. Gewässer

4.1. Allgemeine Angelgewässer

Gewässer, die mit der gültigen allgemeinen Angelberechtigung (Erlaubnis-schein) ohne Einschränkungen beangelt werden können. Für Angelgewässer, welche mit einem grünen Vollschild (s. Punkt 6) gekennzeichnet sind, gelten die Methoden des Salmonidenangelns und die Bestimmungen für Salmonidengewässer (siehe 4.2). Bei der Beangelung der „grünen Strecken“ sind spezifische Regelungen der Regionalverbände zu beachten!

4.2. Salmonidengewässer

- 4.2.1.** Salmonidengewässer sind im Gewässerverzeichnis gesondert gekennzeichnet. Für das Beangeln ist ein Salmoniden-Erlaubnisschein erforderlich. Lediglich für die grünen Strecken ist ein allgemeiner Erlaubnisschein ausreichend! In Salmonidengewässern ist die Verwendung der Senke generell untersagt. Vom 01.01. - 30.04. und zur Nachtangelzeit ist in Salmonidengewässern das Angeln verboten.
- 4.2.2.** In Salmonidengewässern darf vom 01.05. - 30.09. mit Flug- oder Spinnangel und vom 01.10. - 31.12. nur mit der Flugangel geangelt werden. Die Flugangel darf nur mit künstlichen Flugangelködern und die Spinnangel darf nur mit künstlichen Spinnködern bestückt werden. Alle verwendeten Köder dürfen nur einen einschenkligen, widerhakenlosen Einzelhaken besitzen. Einzelhaken mit selbst angedrücktem Widerhaken sind zulässig.
- 4.2.3.** In stehenden Salmonidengewässern ist die Beangelung mit dem Buldo (Wasserkugel) und Sbirolino und einem Kunstköder (oder Methoden gem. Punkt 4.2.2.) erlaubt.

4.3. Gewässer mit grünem Vollschild

In den grünen Strecken sind grundsätzlich die Regelungen des Salmonidenangelns bezüglich der Angelgeräte und Köder unter Punkt 2.9., alle Regelungen bezüglich der Fangbegrenzung unter Punkt 3.2. sowie alle Regelungen für Salmonidengewässer unter Punkt 4.2. anzuwenden.

Allgemeiner Erlaubnisschein ausreichend!

Achtung: Regionalverbandsspezifische Regelungen sind zu beachten!

4.4. Verbandsvertragsgewässer

Verbandsvertragsgewässer gehören nicht zum Gewässerfonds des LVSA! Diese Gewässer dürfen nur durch Mitglieder des jeweils zuständigen Regionalverbandes beangelt werden.

4.5. Trinkwassertalsperren

Um an einer Trinkwassertalsperre angeln zu dürfen, ist eine Belehrung vonnöten (s. Anlage 1.1). Diese Belehrung sowie die Anerkennung der Bestimmungen werden im Erlaubnisschein durch dessen Inhaber quittiert.

4.6. Dem Bergrecht unterliegende Tagebauseen

Um an einem noch dem Bergrecht unterliegenden Tagebausee angeln zu dürfen, ist eine Belehrung vonnöten (s. Anlage 1.2). Diese Belehrung sowie die Anerkennung der Bestimmungen werden im Erlaubnisschein durch dessen Inhaber quittiert.

5. Betreten von Eisflächen

- 5.1.** Der Fischereiausübungsberechtigte übernimmt keine Haftung im Schadensfall bei dem Betreten von Eisflächen.

6. Beschilderung der Angelgewässer

- 6.1. Alle Angelgewässer sollten mit einem Erkennungsschild beschildert sein, insoweit keine Rechtsvorschriften oder Ablehnungen der Verpächter das verhindern. Ein Erkennungsschild muss mindestens die aus dem Gewässerverzeichnis bekannte Kenn-Nummer enthalten.
- 6.2. Durch farbige, auf der Spitze stehende, quadratische Schilder können Gewässer vor Ort mit zusätzlichen Informationen versehen werden. Mit diesen Informationsschildern werden Angelverbote und vorgeschriebene bzw. erlaubte Angelmethoden angezeigt.
- 6.3. Volle oder auch senkrecht halbierte Schilder können **rot, gelb, grün, weiß oder grün bzw. gelb mit großem schwarzem F** sein.

Alle Vollschilder können als Halbschilder, immer 2 unterschiedliche Farben beliebig miteinander kombiniert, verwendet werden. Die Richtung der Schilder-Spitzen (nach links oder rechts weisend) zeigt Beginn und Verlauf spezifischer Angelgewässer-Abschnitte. Nachfolgend zu dieser Gewässerordnung sind die Informationsschilder aufgeführt und erläutert.

Siehe hierzu auch digitales Gewässerverzeichnis unter:

www.angelatlas-sachsen.de

Informationsschilder und ihre Bedeutung

Rotes Vollschild

Das Gewässer ist in beiden Richtungen für jegliches Angeln gesperrt.



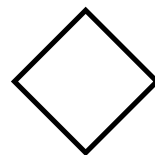
Gelbes Vollschild

Das Gewässer ist in beiden Richtungen ein Salmonidengewässer. Erlaubnisschein für Salmoniden erforderlich. Siehe hierzu Punkt 4.2.



Weißes Vollschild

Das Gewässer ist in beiden Richtungen ein allgemeines Angelgewässer. Siehe hierzu Punkt 4.1.



Grünes Vollschild

Siehe hierzu Punkt 4.3.



Gelbes Vollschild mit großem schwarzem F

Das Gewässer ist in beiden Richtungen ein Salmonidengewässer, s. Punkt 4.2. Die ausschließliche Benutzung der Flugangel ist zwingend vorgeschrieben. Erlaubnisschein für Salmoniden erforderlich.



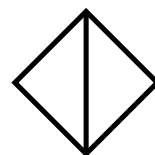
Grünes Vollschild mit großem schwarzem F

Die ausschließliche Benutzung der Flugangel ist zwingend vorgeschrieben. Allgemeiner Erlaubnisschein ausreichend. Es gelten auch hier die Regelungen unter Punkt 4.3.



Halbschilder entsprechend Farbkombination

Punkt 6.3.



7. Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Ausübung der Angelfischerei an bzw. auf den Verbandsgewässern des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. – „Gewässerordnung“ Ausgabe 2021-2023 – tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gewässerordnung Ausgabe 2018-2020 **sowie alle vorhergegangenen Versionen** außer Kraft.

Dresden, 18.06.2020

Landesverband Sächsischer Angler e. V.

– Das Präsidium –

Anlage 1.1

Trinkwassertalsperren (TW-TS)

Keine Relevanz für Gastangler

Anlage 1.2

Belehrung für das Angeln an dem Bergrecht unterliegenden Tagebauseen (Tagebaurestlöchern)

Tagebauseen sind künstlich angelegte Gewässer. Die meisten von ihnen unterliegen der Bergaufsicht durch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV). Die Flutung der Seen kann gegebenenfalls noch nicht abgeschlossen sein bzw. durch Nutzung von Bewirtschaftungslamellen kann es zeitlich zu unterschiedlichen Wasserspiegelhöhen und somit zur Veränderung der Uferlinie kommen. Aufgrund dieser Veränderungen an der Uferlinie bestehen Risiken hinsichtlich der Trittsicherheit bzw. Tragfähigkeit in dem wassergesättigten Boden. Beim Aufenthalt im Gelände ist deshalb besondere Vorsicht geboten. Vor Betreten der Uferbereiche ist visuell auf feuchte bzw. vernässte Stellen sowie Bodenrisse und -senkungen zu achten. Diese dürfen nicht betreten werden.

Folgendes ist zu beachten:

- Im Umfeld der Tagebauseen befinden sich zahlreiche unverwahrte Filterbrunnen mit einem Durchmesser von ca. 40 cm und einer Tiefe von bis zu 35 m. Diese Brunnen stellen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, da sie zum Teil nicht abgedeckt sind und es zu Brüchen kommen kann. Beim Aufenthalt im Gelände ist deshalb besondere Vorsicht geboten.
- Erlaubnisscheininhabern ist das Befahren der Uferzonen, der Böschungen und der Uferrundwege mit Kraftfahrzeugen (gilt nicht für Uferrundweg Haselbacher See) aller Art sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Uferzone generell untersagt. Fahrzeuge sind an den festgelegten bzw. öffentlichen Parkplätzen abzustellen.
- Bootsnutzungen werden über erlassene Allgemeinverfügungen oder gesonderte wasserrechtliche Genehmigungen geregelt. Liegt diese für den zu beangelnden Tagebausee nicht vor, ist jegliche Bootsnutzung, einschließlich ferngesteuerter Modelle zum Anfüttern, verboten.
- Abgesperrte Gefahrenbereiche dürfen nicht betreten werden, Hinweisschilder sind zu beachten.
- Das Aufstellen von Zelten (außer Wetterschutz nach GO) und Wohnwagen im

Ufer- und Böschungsbereich ist verboten.

- Das Errichten von offenen Feuerstellen ist verboten.
- Festgestellte ungewöhnliche Veränderungen an den Uferböschungen und Bodensenkungen sind umgehend der zuständigen Regionalverbandsgeschäftsstelle zu melden.
- Vorhandene Bewirtschaftungsanlagen/Stauanlagen dürfen nicht betreten oder in ihrer Funktion beeinflusst werden.
- Baustelleneinrichtungen der Sanierung sind nicht zu betreten, Baustellenfahrzeuge dürfen durch die Fischereiausübung nicht behindert werden.
- Gehölze bzw. Gehölzbestände dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden.
- Im Gewässerverzeichnis abgedruckte gewässerspezifische Regelungen sind zu beachten.
- Am Seelhausener See (Landkreis Nordsachsen) darf nur ein 10 m breiter Streifen ab Ufer betreten werden, zum Gewässerufer darf nur über die vorgesehenen bzw. markierten Wege gegangen werden.
- Das Betreten der Uferbereiche erfolgt auf eigene Gefahr, eine Haftung des zuständigen Regionalverbandes und der LMBV ist ausgeschlossen.

Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt!

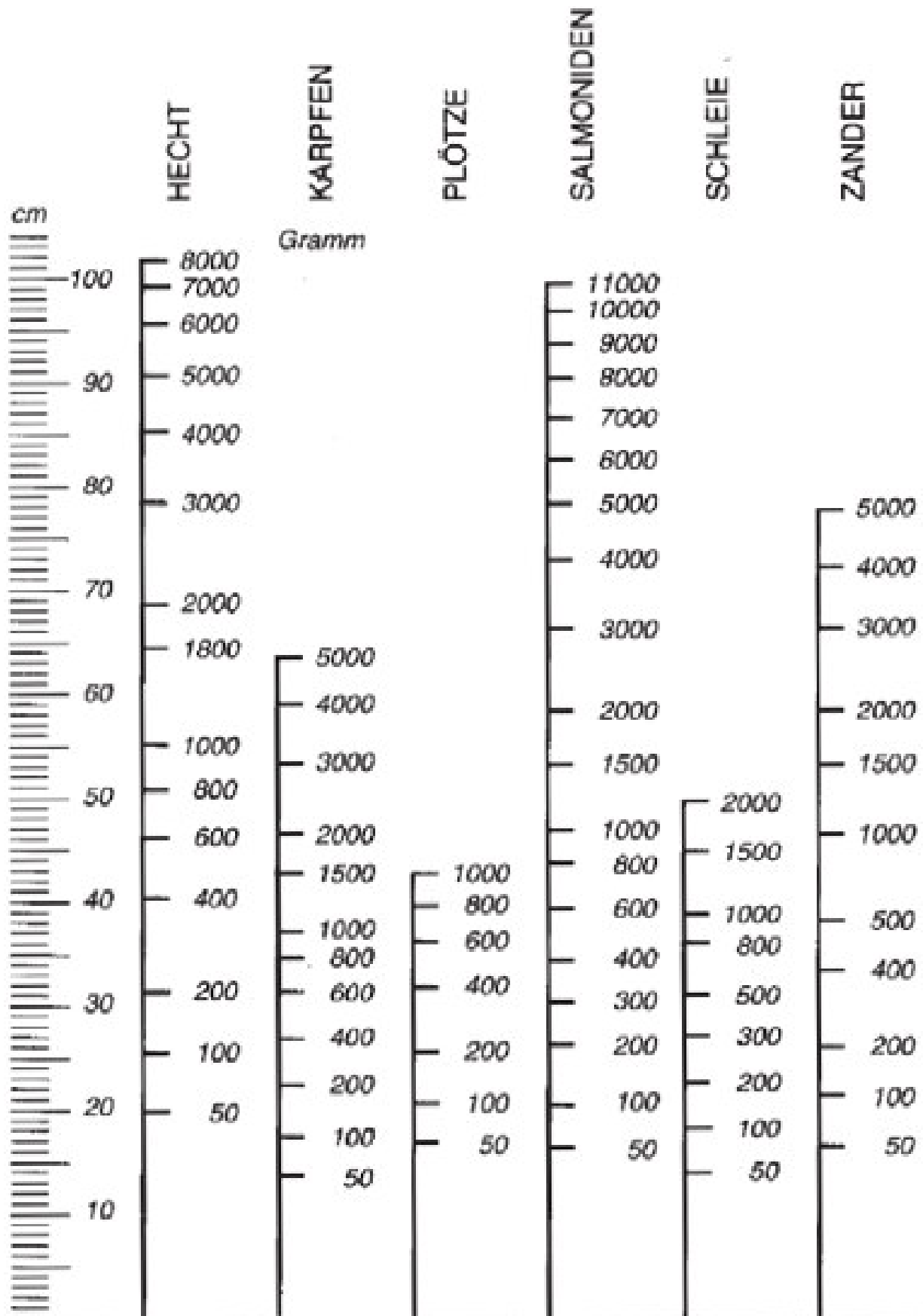
Der Verfügungsberechtigte behält sich bei festgestellten Verstößen gegen diese Belehrung den Verweis des Anglers vom Gewässer sowie weitere rechtliche Schritte vor, ggf. mit Verwarnung durch die entsprechende Behörde.



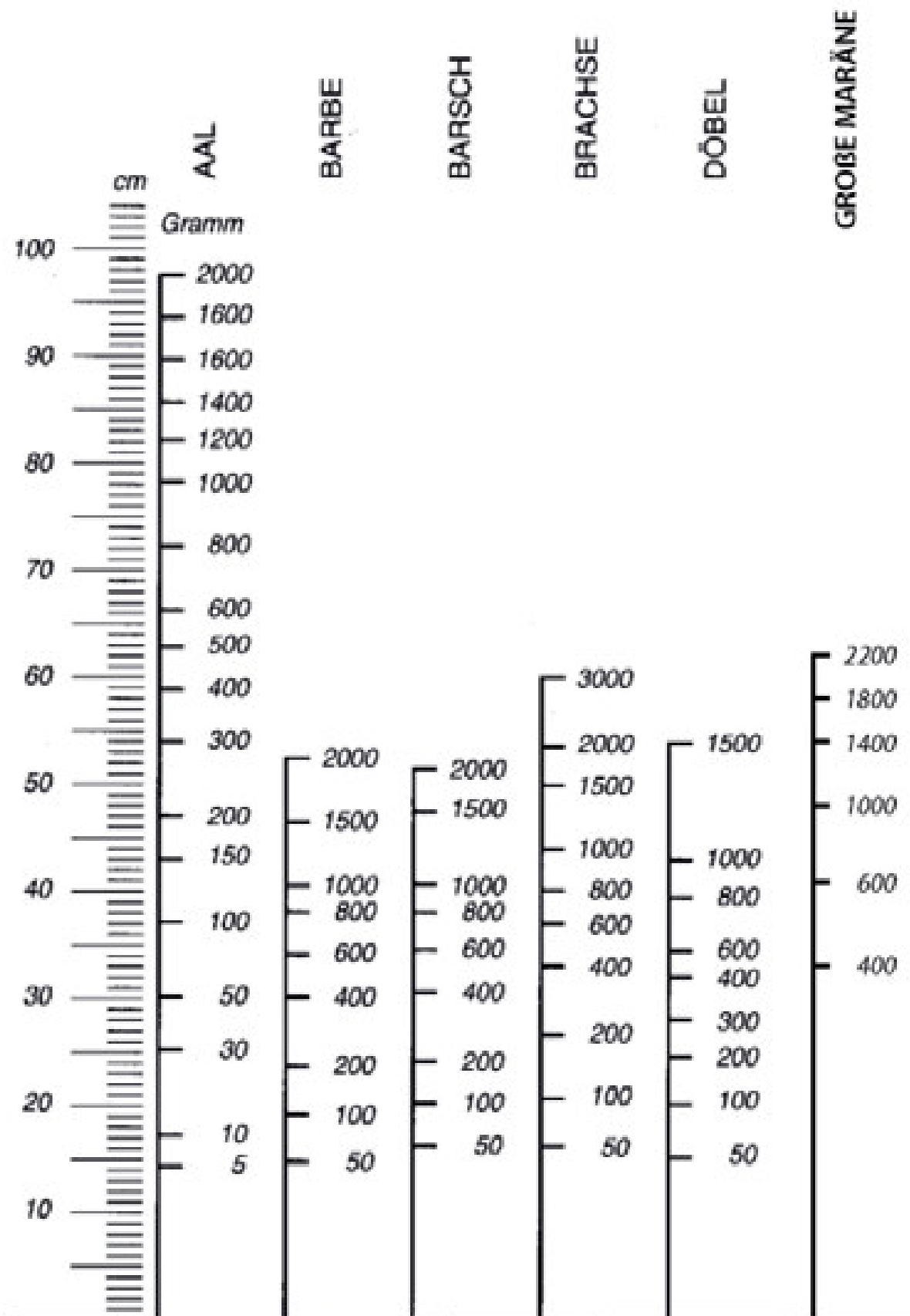
Foto: Arndt Zimmermann

Gewichtsermittlung von Fischen

Längen-Gewichts-Skalen einiger heimischer Süßwasserfische (nach TESCH)



Anwendungshinweis: Jeweils ganz links in der Abbildung befindet sich eine Längenskala. Bildet man nun eine horizontale Linie von der jeweiligen Länge zur „Zielfischart“ erhält man näherungsweise eine Gewichtsangabe.



Anlage 3

Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern

1. Entsprechend § 15 Abs. 1 des Sächsischen Fischereigesetzes sind Fischereiausübungsberechtigte, ihre Fischereihilfen sowie Erlaubnisscheininhaber befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Das Betreten von Gebäuden, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörenden eingefriedeten Grundstücken und gewerblichen Anlagen außer Campingplätzen und Viehweiden ist nur mit Zustimmung des Eigentümers oder Besitzers zulässig.
2. **Die Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten ist erforderlich für das Betreten von Gebäude- und Grundstücksteilen, die unmittelbar zum Haus-, Wohn-, Hof- bzw. Hausgartenbereich gehören, auch wenn die Einfriedung des Ufers fehlt.**
3. Das Betreten aller Grundstücke erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Ist der Inhaber des Fischereirechtes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Ufergrundstückes oder der Grundstücke, über die der Zugang zum Gewässer erfolgen muss, gilt mit Abschluss eines Pacht- oder Erlaubnisvertrags die Erlaubnis zum Betreten, in zumutbarem Umfang, als erteilt.
5. Jeder Angler ist verpflichtet, sich über örtliche Regelungen des Uferbetretungsrechtes zu informieren und sich entsprechend zu verhalten.

Anlage 4

Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen von Verbandsmitgliedern und Gastanglern gegen die Gewässerordnung des LVSA

wer/warum:

Die Verbandsgewässeraufsicht des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. handelt als Beauftragter des jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten auf Grundlage der aktuellen Gesetzgebung, der Gewässerordnung des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. und des Erlaubnisscheinvertrages nach § 19 SächsFischG zwischen dem Fischereiausübungsberechtigten und dem Erlaubnisscheininhaber.

wie/was:

Die Verbandsgewässeraufsicht kann

- mündliche und schriftliche Belehrungen durchführen,
- Einträge in das Fangbuch vornehmen,
- Gewässerverweise aussprechen und durchsetzen,
- Erlaubnisscheine gegen Quittung einziehen.

Die Bearbeitung der Protokolle sowie die Ahndung erfolgt über die Geschäftsstellen des jeweiligen Regionalverbandes im Landesverband Sächsischer Angler e.V. gemäß folgender Auflistung. Bei mehreren gleichzeitigen Verstoßgegenständen kann auch eine abweichende, härtere Ahndung durch die Geschäftsstellen des jeweiligen Regionalverbandes erfolgen.

Verstoß zuwider Punkt der GWO	<i>Verfahrensweise durch Verbandsgewässeraufsicht</i>	
	Erstmalig	Wiederholt (addiert zu erstmalig)
1.1 / 2.10	FS/ES Protokoll für Fischereibehörde, Belehrung & Verweis vom Gewässer	
1.2 / 1.3 / 1.5 / 1.6 / 1.7 / 1.14 / 4.1	Eintrag ES / Belehrung	Entzug Erlaubnisschein
1.3	Unterschrift vor Ort leisten	
1.8 / 1.9 / 1.15 / 2.11 / 3.1 / 3.2 / 3.3 / 3.4 / 4.3/ 4.5 / 4.6 / 4.2.1	sofortiger Entzug Erlaubnisschein	
1.10 / 1.11 / 1.12 / 1.16 / 1.17 / 1.22 / 4.2.2 / 4.4	Eintrag ES / Belehrung / Verweis vom Gewässer	Entzug Erlaubnisschein
1.19	Eintrag ES / Belehrung	Entzug Erlaubnisschein
1.20	Eintrag ES / Belehrung / Verweis vom Gewässer	Entzug Erlaubnisschein
2.1 / 2.2 / 2.3 / 2.4/ 2.5 / 2.6 / 2.7 / 2.8.1 / 2.8.2 / 2.8.3./ 2.8.4. / 2.8.6. / 2.9.1. / 2.9.2.	sofortiger Entzug Erlaubnisschein / Protokoll Fischerei- behörde / Verweis vom Gewässer	

Keine Relevanz für Gastangler

Allgemeine Festlegungen für das Angeln in der Elbe

Verkehrsbedingte Einschränkungen/Festlegungen

Der Nutzung der Bundeswasserstraße Elbe als internationaler Schifffahrtsweg ist bei der Ausübung der Fischerei Rechnung zu tragen.

Die fischereiliche Nutzung darf der Erfüllung der gesetzmäßigen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) nicht entgegenstehen. Die Fischereiausübung darf den Zustand der Wasserstraße, den Zustand und den Betrieb der Schifffahrtsanlagen und -zeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigen.

Das Eintreiben von Pflöcken und dergleichen in die Böschungen, das auch nur vorübergehende Entfernen von Steinen oder sonstige Beschädigungen der Uferdeckung sowie das Einwerfen von Steinen und anderen Gegenständen ins Wasser sind nicht gestattet.

Den Anordnungen der beauftragten Beschäftigten der WSV ist Folge zu leisten. Falls im Laufe der Pachtzeit Maßnahmen hinsichtlich Ausbau, Unterhaltung, Erneuerung und Betrieb der Wasserstraße nach dem Ermessen der WSV notwendig werden, ist die Fischerei auf dem/den betreffenden Gewässerabschnitt/en vier Wochen nach Mitteilung hierüber einzustellen.

Wasserwirtschaftliche Einschränkungen/Festlegungen

Die Bestimmungen bestehender Trinkwasserschutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen bedürfen gem. § 91 SächsWG der wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

Territoriale Festlegungen der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde sind zu beachten.

Naturschutzfachliche Einschränkungen/Festlegungen

Einzelheiten und Ausnahmen gemäß der Rechtsverordnung des jeweiligen Schutzgebietes können bei den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden erfragt werden.

Hinweise zum Schließsystem**Keine Relevanz für Gastangler****Erläuterungen zum Gewässerverzeichnis**

Gewässerspezifische Regelungen sind zu beachten! Die zur Kennzeichnung von Zusatzinformationen verwendeten Symbole haben folgende Bedeutung:

Symbol	Bedeutung	Bezüge / Erläuterung
	Bootsangeln gestattet	s. Punkt 1.12.
	Bootsbenutzung untersagt	s. Punkt 1.12.
	E-Motoren zulässig	
	Schleppangeln zulässig	s. Punkt 2.7.
	Hegenenangeln zulässig	s. Punkt 2.6.
	Trinkwassertalsperre	s. Anlage 1.1
	Schließsystem	s. Anlage 7
	Jugendgewässer	s. Punkt 1.22
	behindertentauglich	s. Punkt 1.7
	Hauptfischchart	s. Punkt 3.3.
	grüne Salmonidengewässer	s. Punkt 4.2 und 4.3.
	gelbe Salmonidengewässer	s. Punkt 4.2.



Merkblatt 1 & Gewässerverzeichnis für Gastangler

Anglerverband "Elbflorenz" Dresden e. V.

Ausgabe 2021 - 2023

Anglerverband "Elbflorenz" Dresden e. V.
Rennersdorfer Str. 1, 01157 Dresden
Tel.: 0351-438 784 90
Fax: 0351-438 784 91

Mail: info@anglerverband-sachsen.de
Web: www.anglerverband-sachsen.de



Foto: Martin Schuster

Hinweise zum benötigten Erlaubnisschein beim Angeln in den Gewässern des AVE

Allgemeine Angelgewässer AVE

Beangelbar mit:

- Allgemeine Angelberechtigung der 3 Regionalverbände Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e. V., Anglerverbands Mulde/Elster e. V. und Anglerverband Leipzig e. V.
- Austauscherlaubnisschein Gewässerfonds Sachsen des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V.



Salmonidengewässer „grün“ AVE inkl. Salmonidenstrecke grün im Teil "Allgemeine Angelgewässer"

Ausschließlich unter Beachtung aller Regelungen für Salmonidengewässer und zur Salmonidenangelei beangelbar mit:

- Allgemeine Angelberechtigung der 3 Regionalverbände Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e. V., Anglerverband Mulde/Elster e. V. und Anglerverband Leipzig e. V.
- Austauscherlaubnisschein Gewässerfonds Sachsen des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V.



Salmonidengewässer „gelb“ AVE

Nicht Bestandteil des Gewässerfonds Sachsen des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V.!

Ausschließlich unter Beachtung aller Regelungen für Salmonidengewässer und zur Salmonidenangelei beangelbar mit:

- Salmoniden-Angelberechtigung Anglerverband "Elbflorenz" Dresden e. V.

Verbandsvertragsgewässer (P) AVE

Ausschließlich beangelbar mit:

- Allgemeine Angelberechtigung des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e. V.
- tlw. zusätzliche Angelerlaubnis des fischereiausübungsberechtigten Fischereibetriebes oder Betretungskarte notwendig

Hinweise zum Angeln in den Gewässern des AV „Elbflorenz“ Dresden e. V. (AVE) - Stand Juli 2020 -

Im Gültigkeitszeitraum des Gewässerverzeichnisses sind Änderungen und Neuerungen bei einzelnen Gewässern unvermeidbar. Diese Änderungen werden durch den AVE in den digitalen Gewässerratlas eingefügt: www.angelatlas-sachsen.de



Neben den digitalen Medien gibt es jährlich eine Aktualisierung in Form der abgedruckten Änderungen zum gültigen Gewässerverzeichnis und Informationen in der Verbandszeitschrift Fischer&Angler in Sachsen. Unser Gewässerfonds und damit hunderte Gewässer in Sachsen, erfordert von jedem einzelnen Angler, dass sich eigenverantwortlich über Neuerungen an einzelnen Gewässern informiert wird. Nur so können Verträge erhalten und umgesetzt und zukünftige Restriktionen vermieden werden.

1. Zusätzliche Verbote und gewässerspezifische Festlegungen können für einzelne Gewässer abweichend zur Gewässerordnung festgelegt werden.
2. Die Hinweise, die am Gewässer durch Ausschilderung vorhanden sind, müssen beachtet werden, auch wenn diese nicht im Gewässerverzeichnis veröffentlicht sind.
3. Bei einigen Fließgewässern ist eine sogenannte „Zwischenmaßregelung“ aufgeführt. Diese Regelung bedeutet, dass Fische der angegebenen Fischart neben der Schonzeit und dem gesetzlichen Mindestmaß nur mit einer bestimmten Länge (von/ bis) entnommen werden dürfen. Ein Beispiel: Zwischenmaßregelung Bachforelle 28-38 cm; es dürfen ausschließlich Bachforellen außerhalb der Schonzeit zwischen 28 und 38 cm entnommen werden, kleinere und größere Bachforellen müssen unmittelbar schonend zurückgesetzt werden.

4. Bootsangeln

In folgenden Verbandsgewässern ist das Bootsangeln zum Sachstand Juli 2020 gestattet:

- | | |
|--------------------|-----------------------|
| • Bärwalder See | • TS Malter |
| • Geierswalder See | • Olbersdorfer See |
| • TS Bautzen | • Restsee Dreiweibern |

Gewässerspezifische Regelungen sind zu beachten.

Innerhalb der nachfolgenden Hinweise und Besonderheiten sind zum Teil Hinweise auf einzelne Verbote und Regelungen im Zusammenhang mit dem Bootsangeln enthalten, insofern diese Regelungen im Fischereipachtvertrag verankert sind.

Wasserrechtliche Gesetzesgrundlagen werden nicht im Einzelnen in diesem Gewässerverzeichnis wiedergegeben.

Folgende Regelung aus dem Fischereipachtvertrag ist einzuhalten. An der Elbe sind nachfolgende Bereiche von jeglicher Angelei ausgenommen:

Elbe – Los I (Gewässer-Nr. D 10-202)

- » FND „Hilles Löcher“, Flurstück Nr. 433, Gemarkung Königstein und Flurstück Nr. 8 Gemarkung Prossen
- » FND „Elblache bei Strand“, Flurstück Nr. 576, Gemarkung Königstein und Flurstück 170, Gemarkung Oberrathen

Elbe – Los II (Gewässer-Nr. D 03-201)

- » geplantes FND „Wesenitzmündung und Elblachen Pratzschwitz“
- » NSG „Pillnitzer Elbinsel“
- » FND „Stetzscher Lachen“

Elbe – Los III (Gewässer-Nr. D 04-201)

- » NSG „Gauernitzer Elbinsel“
- » geplantes FND „Scharfenberger Heger“
- » FND „Rehbocklache“
- » geplantes FND „Elbufer Nieschütz“ und das Elbufer bei Niedermuschütz

Elbe – Los IV (Gewässer-Nr. D 08-201)

- » geplantes FND „Elbhafen Althirschstein“
- » geplantes FND „Elblachen bei Boritz“
- » geplantes FND „Elblachen zwischen Riesa und Leutewitz“
- » geplantes FND „Weichholzauenwald bei Riesa Göhlis“
- » geplantes FND „Elblache Moritz“
- » Elbhafen Promnitz
- » geplantes FND „Elblache Lorenzkirch“
- » geplantes FND „Elblache am Nixstein“ bei Strehla
- » geplantes FND „Elbauwald bei Kreinitz“ zwischen Flusskilometer 117,4 und 117,8
- » geplantes FND „Elbheger bei Trebnitz“
- » geplantes FND „Elbbuhnen bei Lößnig“ zwischen Flusskilometer 120,8 und 121,2 (Preußische Stationierung)

Nicht immer sind diese Bereiche auf den ersten Blick erkennbar, deshalb kennzeichnen meist offizielle Schilder am Gewässer diese Bereiche (Flächennaturdenkmal bzw. Naturschutzgebiet)

Gewässerkarten und Hinweise

Legende

für die in den nachfolgenden Karten des AV „Elbflorenz“ Dresden e. V. verwendeten Zeichen und Symbole

-  Bundesautobahn
-  Bundesstraße
-  Landes- bzw. Staatsstraße
-  Kreisstraße
-  Parkplatz
-  Vollsperrung, permanent verschlossenen Schranke
-  Schranke mit Schließsystem des LVSA
-  Zaun mit Tor, Schließsystem des LVSA
-  Sperrzonen/Verbote, siehe Legende auf den Karten
-  Bad, Badebetrieb
-  Bootsverleih
-  Zeltplatz
-  Gewässerlehrpfad
-  Hochspannungsleitung
-  S-Bahn-Haltestelle/Regionalverkehr
-  Bus-Haltestelle
-  Straßenbahn-Haltestelle

Talsperre Bautzen (D01-101)



1. Wasserwirtschaftliche Einschränkungen/Festlegungen

Gesperrt für die Fischereiausübung sind die mit Bojen in ca. 30 m Abstand von Absperrbauwerken und allen sonstigen Betriebseinrichtungen markierten Gewässerbereiche. Das Uferbetretungsrecht wird in folgenden Bereichen vollständig eingeschränkt:

- eingezäunte Bereiche der Landestalsperrenverwaltung,
- Böschungen des Dammes an der Vorsperre Oehna und der Brücke zum Entlastungsbauwerk,
- ganzjähriges Uferangelverbot am Steilufer Bereich Oehna von Westseite Damm bis Gelände Seesport e.V.,
- die Halbinsel Lubasberg vollständig.

Das Befahren der Uferzonen und des Staubeckens mit Kraftfahrzeugen ist verboten.

2. Naturschutzfachliche Einschränkungen/Festlegungen

Aus naturschutzfachlichen Gründen wurde im Bereich des Westufers eine land- und wasserseitige ständige Sperrzone eingerichtet. Die wasserseitige Sperrung wird durch eine Bojenkette markiert, die im Bereich des Petzberges 30 m vom Ufer verlaufen wird und die Dahlowitzer Bucht vollständig abriegelt.

In der Zeit vom 1. März bis 15. Juli eines jeden Jahres ist nicht nur das ganzjährige Uferangeln, sondern auch generell das Betreten des Steilufers im Bereich Oehna untersagt. Die fischereiliche Nutzung der Wasserfläche hat so zu erfolgen, dass der wichtigste Gänserastplatz in der Oberlausitz erhalten bleibt. Die fischereiliche Bewirtschaftung erfolgt einvernehmlich mit den Freizeit- und Erholungsnutzern.

3. Sonstiges

Der Zulaufbereich (Dammkrone und Aussichtsplattform) ist ufer- und wasserseitig für die Beangelung gesperrt (Bojenkette und Sperrschilder beachten!). Es ist eine verbandseigene Bootseinlassstelle am Ostufer vorhanden (siehe Karte). Diese Rampe ist beschränkt und nur mit dem LVSA-Schließsystem für das Slippen nutzbar. Das Ein- und Ausslippen von Booten in den Gelezonen ist grundsätzlich verboten!

Folgende Sonderbestimmungen für das Angeln gelten:

- Raubfischangeln mit totem Köderfisch bzw. Teilen davon ist verboten
- die Benutzung der Spinnangeln mit Kunstköder ist erlaubt, außer im Zeitraum vom 01.01.-31.05. eines jeden Jahres
- Entnahmeverbot für Hecht und Zander vom 01.01. -31.05. eines jeden Jahres
- das Mindestmaß für die Fischarten Hecht und Zander beträgt 60 cm
- Gefangene Fische der Art Blei müssen entnommen und verwertet werden.
- Verbrennungsmotoren sind verboten.

Talsperre Malter mit Vorsperre (D02-101)

1. Wasserwirtschaftliche Einschränkungen/Festlegungen

Die fischereiliche Bewirtschaftung soll die wassergütewirtschaftlichen Zielstellungen unterstützen.

Die durch Bojen markierten Gewässerbereiche an den Absperrbauwerken und alle sonstigen wasserwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen sind für jegliche Fischereiausübung gesperrt.

Das Befahren der Uferzonen mit Kraftfahrzeugen ist untersagt!

2. Naturschutzfachliche Einschränkungen/Festlegungen

Den geltenden naturschutzrechtlichen Maßgaben ist Rechnung zu tragen.

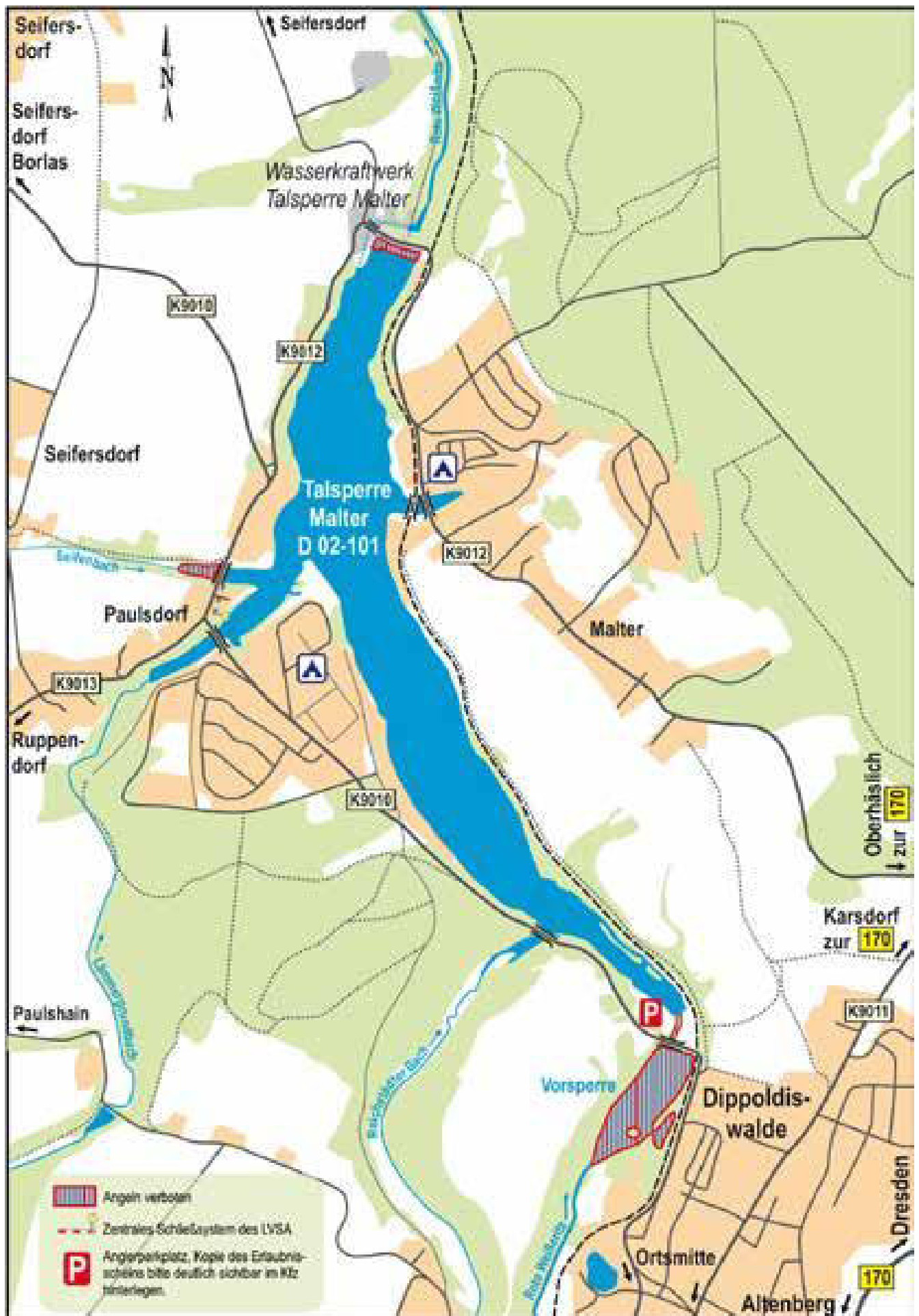
3. Sonstiges

Die Ausübung der Fischerei erfolgt einvernehmlich mit den Freizeit- und Erholungsnutzern. Die Halbinsel Paulsdorf ist nur durch das zentrale Schließsystem LVSA erreichbar. Der Anglerparkplatz ist nur mit gültiger Parkinformationskarte nutzbar (Hinterlegen hinter Windschutzscheibe).

Die Benutzung von Booten ist gestattet, jedoch ausschließlich ohne Verbrennungs- und Elektromotor.

Folgende Sonderbestimmungen für das Angeln gelten:

- der Bereich „Seifengrund“ ist gesperrt,
- die Vorsperre ist kein Angelgewässer,
- der Bachlauf der im Staubecken frei fließenden Roten Weißeritz (je nach Stauhöhe 50 bis 80 m unterhalb Absperrdamm Vorsperre) ist für die Beangelung gesperrt,
- Welse sind dem Gewässer zu entnehmen,
- Eisangeln ist verboten,
- Schnüren, insbesondere geflochtene Schnüren und bei der Benutzung der Auslegermontage, sind so abzusenken, dass andere Gewässernutzer und die Bootsfahrt nicht behindert werden,
- das Setzen von maximal 2 sichtbaren Futterbojen je Angler ist erlaubt, jedoch nur während des Angelns.



Stausee Radeburg (D04-103)

1. Wasserwirtschaftliche Einschränkungen/Festlegungen

Die fischereiliche Bewirtschaftung soll die wassergütewirtschaftlichen Zielstellungen unterstützen. Die Festlegungen der Schutzzonenordnung sind zu beachten. Die durch Bojen markierten Gewässerbereiche an den Absperrbauwerken und alle sonstigen wasserwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen sind für jegliche Fischereiausübung gesperrt. Das Befahren der Uferzonen mit Kraftfahrzeugen ist untersagt.

2. Naturschutzfachliche Einschränkungen

Die im Lageplan gekennzeichneten Bereiche der Stauwurzel sollen wegen ihrer Bedeutsamkeit für verschiedene Wasservogelarten als Vorrangfläche für den Naturschutz dienen und sind deshalb von der Ausübung der Angerei ausgeschlossen. Den geltenden naturschutzrechtlichen Maßgaben ist Rechnung zu tragen.

3. Sonstiges

Die fischereiliche Bewirtschaftung erfolgt einvernehmlich mit den Freizeit- und Erholungsnutzern. Das Gelände des Campingplatzes Karat ist vom 01.11. bis 31.03. jeden Jahres geschlossen. In diesem Zeitraum ist das Angeln auf dem Flurstück des Campingplatzes Karat verboten.

Das Mindestmaß der Schleie beträgt 30 cm.





Foto: Archiv AVE

Bärwalder See (D06-150)

Tagebaurestgewässer – Regelungen gemäß der Belehrung für das Angeln an dem Bergrecht unterliegenden Tagebaurestlöchern lt. Anlage 1.2 einhalten.

- Die Fischarten Zwergwels, Störhybride und Sonnenbarsch müssen dem Gewässer entnommen werden.
- Für die Fischarten Störhybride, Zwergwels und Sonnenbarsch gibt es kein Mindestmaß und keine Mengenbegrenzung.
- Das Mindestmaß für die Fischarten Hecht und Zander beträgt 60 cm.
- Pro Angeltag ist maximal die Entnahme von einem Hecht oder einem Zander gestattet.
- Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dazu ausgewiesenen öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden (Verhandlungen über verbandseigene Parkplätze im Gültigkeitszeitraum – Informationen des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e. V. beachten!)
- Zelte sind nicht erlaubt, ein Regenschutz darf verwendet werden.
- Der Einsatz von Futterbooten ist nicht erlaubt.
- Das Betreten der Eisfläche ist verboten.
- Mit einem ST (für Strand) versehene Halbschilder bedeuten, dass auf der mit ST versehenen Seite nur im Zeitraum zwischen 16.09. und 14.05. geangelt werden darf!
- Sonderregelungen zum Bootsangeln auf **www.angelatlas-sachsen.de** sind zu beachten



Berzdorfer See (D06–155)

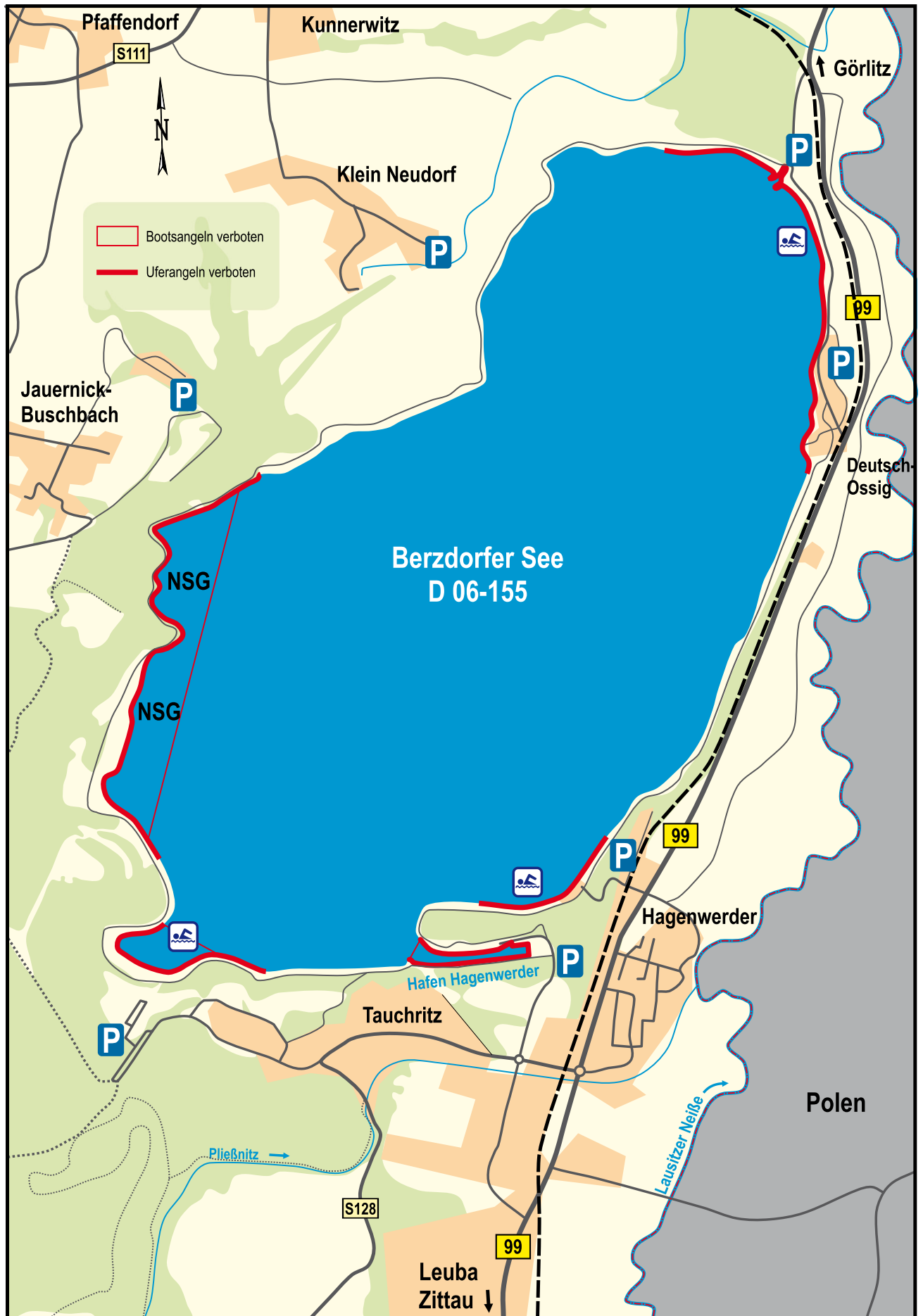
Tagebaurestgewässer – Regelungen gemäß der Belehrung für das Angeln an dem Bergrecht unterliegenden Tagebaurestlöchern lt. Anlage 1.2 einhalten.

Folgende Sonderbestimmungen für das Angeln gelten:

- Bis auf Widerruf ist das Angeln nur vom Ufer aus gestattet.
- Grundlage für das Angeln ist die Karte zur „Uferbeangelung am Berzdorfer See D06-155“.
- Naturschutzgebiet im Südwestteil des Gewässers beachten – Angeln verboten!
- An allen Zu- und Abläufen des Gewässers sowie an den zugehörigen Grabensystemen gilt ein generelles Angelverbot (Fischschongebiet).
- Das Befahren des Rundweges und der Uferbereiche mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.
- Fahrzeuge dürfen nur auf den dazu ausgewiesenen öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden.
- Von Steganlagen, Anlagestellen oder sonstigen gewerbliche Anlagen ist das Angeln generell untersagt.
- Pro Angeltag ist maximal die Entnahme von 1 Hecht oder 1 Zander gestattet.
- Pro Angeltag ist maximal die Entnahme von fünf Große Maränen gestattet.
- Das Mindestmaß für die Fischarten Hecht und Zander beträgt 60 cm.
- Angelzelte sind nicht erlaubt, ein Regenschutz darf verwendet werden.
- Die Fischarten Zwergwels, Störhybride und Sonnenbarsch müssen dem Gewässer entnommen werden, für diese Fischarten gibt es kein Mindestmaß und keine Mengenbegrenzung.
- Die Verwendung einer Hegene gemäß § 4 Absatz 2 der SächsFischVO, sofern diese nicht mehr als fünf Anbissstellen hat, ist zulässig.
- Der Einsatz von Futterbooten ist nicht erlaubt, die Bootsbenutzung ist nicht gestattet (BN-Regelung)
- Das Betreten der Eisfläche ist verboten.

ACHTUNG

Das Bootsangeln ist am Berzdorfer See zum Redaktionsschluss 07/2020 noch immer verboten! Eine eigene wasserrechtliche Genehmigung ist beantragt und derzeit in der finalen Umsetzungsphase. Eine offizielle Freigabeinformation erfolgt ausschließlich in den offiziellen Medien des Fischereiausübungsberechtigten Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e. V. Bis zu dieser Freigabeinformation darf ausschließlich vom Ufer geangelt werden.



Talsperre Wallroda (D07-135)

1. Wasserwirtschaftliche Einschränkungen/Festlegungen

Die wasserwirtschaftlichen Belange haben grundsätzlich Vorrang vor den fischereilichen Nutzungen. Ein Anspruch des Fischereipächters auf eine bestimmte Stauhöhe besteht nicht.

Die Gewässerbereiche an den Absperrbauwerken und alle sonstigen wasserwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen sind für jegliche Fischereiausübung gesperrt. Die fischereiliche Bewirtschaftung soll die wassergütewirtschaftlichen Zielstellungen unterstützen.

Das Befahren der Uferzonen mit Kraftfahrzeugen ist verboten.

2. Naturschutzfachliche Einschränkungen

Im Gewässerbereich östlich des Bahndammes soll jegliche fischereiliche Bewirtschaftung unterbleiben. Zusätzlich sind die im Lageplan markierten Bereiche für eine Beangelung gesperrt.

Den geltenden naturschutzrechtlichen Maßnahmen ist Rechnung zu tragen.

3. Sonstiges

Aufgrund des Badebetriebes und der Freizeitnutzungen des Campingplatzes Lux Oase kann es zu Einschränkungen kommen.

Folgende Sonderbestimmungen für das Angeln gelten:

- jegliche Bootsnutzung im Rahmen des Angelns ist verboten



Restsee Dreiweibern (D07-136)

1. Wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Einschränkungen/Festlegungen

Sperrbereiche der Innenkippe Lohsa laut Allgemeinverfügung des sächsischen Oberbergamtes vom 31.01.2011 (Az: 21-4772.08). Temporärer Sperrbereich der Osthälfte des Dreiweiberner Sees entsprechend der Zulassung und Regelungen des Gemeindegebrauches des Speichers Dreiweibern des Regierungspräsidiums Dresden vom 12.07.2005 (Az. 61D-8962.90/WML-92-Dreiweibern – Allgemeinverfügung): „...das Befahren der offenen Wasserfläche des Ostteils des Speichers Dreiweibern mit Wasserfahrzeugen in der Zeit vom 01.10. bis 30.04. (ist) untersagt“.

2. Sonstiges

Das Parken von Fahrzeugen und Anhängern im Bereich der Bootseinlassstelle und der Bootslichegeplätze ist verboten!

Folgende Sonderbestimmungen für das Angeln gelten:

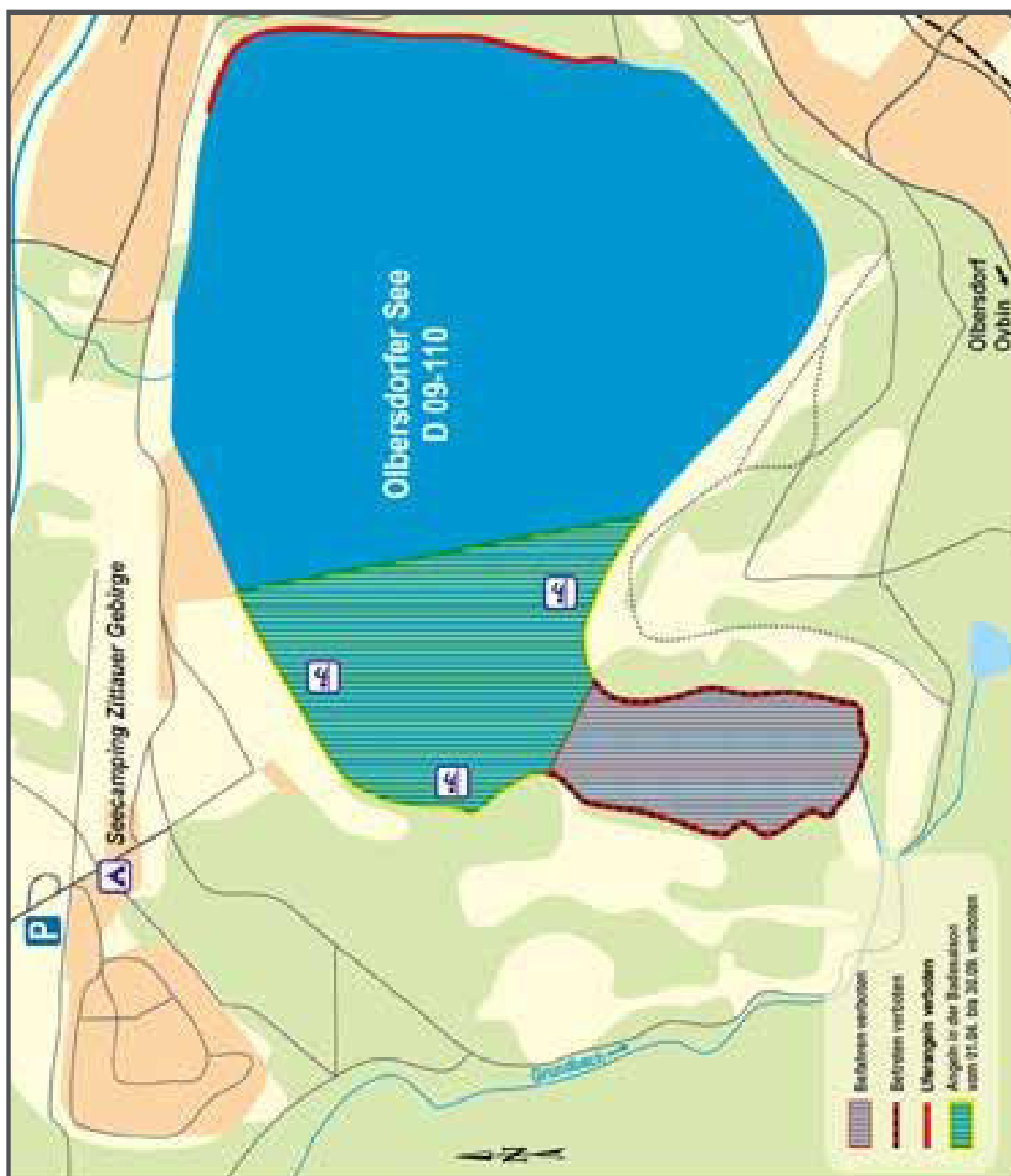
- das Mindestmaß für die Fischarten Hecht und Zander beträgt 60 cm,
- die Fangbegrenzung der Fischarten Hecht und Zander sind auf 1 Stück je Fischart pro Angeltag begrenzt,
- die Verwendung einer Hegene gemäß § 4 Absatz 2 der SächsFischVO, sofern diese nicht mehr als fünf Anbissstellen hat, ist zulässig,
- Hineinwaten ist verboten.
- Verbrennungsmotoren verboten
- Elektromotoren genehmigungspflichtig durch zuständige Wasserbehörde



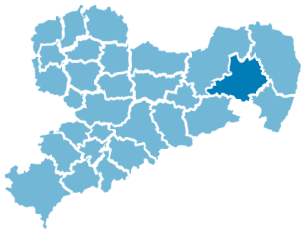
Olbersdorfer See (D09–110)

Folgende Sonderbestimmungen für das Angeln gelten:

- Nur bestimmte Angelbereiche sind beangelbar, die Sperrbereiche laut Karte sind zu beachten.
- Bootsangeln ist gestattet, die Verwendung von Elektro- und Verbrennungsmotoren ist jedoch nicht erlaubt.
- Die Verwendung einer Hegene gemäß § 4 Absatz 2 der SächsFischVO, sofern diese nicht mehr als fünf Anbissstellen hat, ist zulässig.
- Pro Angeltag ist maximal die Entnahme von fünf Große Maränen gestattet.







Bautzen (Bereich Bautzen)

D01-101 Talsperre Bautzen    533 ha

Sonderregelungen und Sperrbereiche beachten, siehe Grafik/Bemerkungen

D01-126 Neue Tongrube Guttau  9,6 ha

Sperrbereiche beachten

 A, H, K, S, W

D01-127 Alte Tongrube Guttau 10,3 ha

 A, H, K, S, W

D01-128 Kiesgrube Kleinsaubernitz  8,1 ha

 A, H, K, WF, Z

D01-153 Rückhaltebecken Karlsdorf  5,8 ha

 A, H, K, S, WF, Z

D01-155 Stausee Sohland  6,1 ha

Anlegen von Futterplätzen verboten, während Bootsbetrieb nur Posenangeln mit bis zu 5 Gramm Gewicht erlaubt (Bootsbetrieb hat Vorrang vor dem Angeln), Sperrbereiche beachten.

 H, K, S, W, WF

D01-206 Spree 31 km

von TS Bautzen-Landkreisgrenze Görlitz

 A, H, K, S, WF, Z

D01-220 Wesenitz 20 km

Allgemeines Angelgewässer

von Neukirch bis Buschmühle bei Rennersdorf; Strecken mit privaten Fischereirechten (in Bühlau) beachten, teilw. grüne und rote Strecke, ACHTUNG!!! SONDERPROJEKT FLIESSGEWÄSSER-

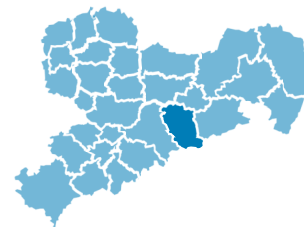
KOMMISSION: Schonhakenpflicht- Empfehlung Einzelhaken, Maximalentnahme 2

Salmoniden pro Angeltag, davon max. 1 Äsche;

Zwischenmaßregelung Bachforelle: 28cm- 38cm

 A, Ä, B, Bf, H, WF

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Bereich Osterzgebirge)



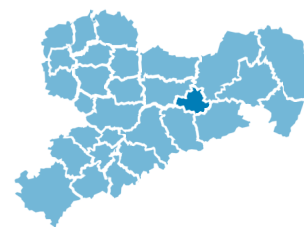
D02-101 Talsperre Malter

52 ha

Sonderregelungen und Sperrbereiche beachten, Grafik/Bemerkungen siehe Seiten 40/41, der fließende Gewässerlauf der Roten Weißeritz im Staubecken und die Vorsperre dürfen nicht beangelt werden, ein Setzen von maximal 2 Bojen zum Angeln ist nur innerhalb der Angelzeit erlaubt ist und mit Abbruch des Angelns sind diese stets wieder mitzunehmen

 A, H, K, S, W, WF, Z

Stadt Dresden



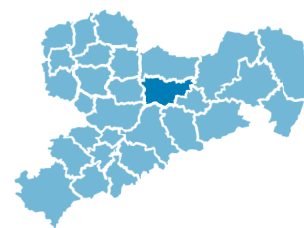
D03-201 Elbe - LOS II

15 km

ab Einmündung Wesenitz bis Niederwartha, Allgemeine Festlegungen Elbe auf Seite 30 beachten

 A, B, Ba, H, K, S, W, WF, Z

Meißen (Bereich Meißen)



D04-103 Stausee Radeburg

28 ha

siehe Grafik/Bemerkungen Seite 48

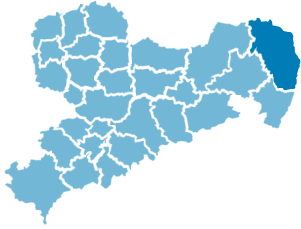
 A, B, H, K, S, WF, W, Z

D04-201 Elbe - LOS III

36 km

ab Niederwartha bis Hafen Althirschstein, Allgemeine Festlegungen Elbe auf Seite 30 beachten

 A, B, H, K, S, W, WF, Z



Görlitz (Bereich Niesky & Weißwasser)

D06-106 Volksbad Görlitz

9,5 ha

Eisangeln verboten

 A, H, K, S, WF, Z

D06-132 Braunsteich



23 ha

Angeln von Brücke und im NSG verboten, Nachtangelverbot auf ausgeschilderter Strecke von ca. 200 m am Westufer beachten (bewohntes Grundstück), Eisangeln verboten

 A, H, K, S, WF, Z

D06-150 Bärwalder See



1.259,9 ha

Hinweise und Karte auf den Seiten 50/51 beachten; Angeln von den Stegen ist verboten. Beanglungsregeln auf AVE Webseite oder in der Web- Version unter Bilder beachten.

 A, B, GM, H, KM, S, WF, Z, Zw

[Hegene zugelassen](#)

D06-155 Berzdorfer See



954 ha

Tagebaurestgewässer; Hinweise und Karte auf den Seiten 52/53 beachten

 B, GM, H, KM, S, WF, Z

[Hegene zugelassen](#)

D06-201 Neiße im Landkreisgebiet

26 km

Grenzwässer

 A, Ba, H, K, S, WF, Z

D06-207 Spree von Wehr Bärwalde- Rollmühle bei Neustadt

11,5 km

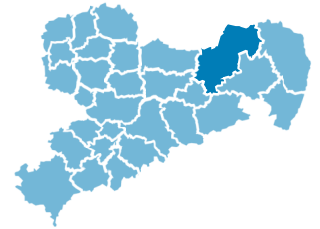
 A, H, K, S, W, WF, Z

D06-211 Spree von Kreisgrenze b. Uhyst - Wehr Bärwalde

9,8 km

 A, H, W, WF, Z

Bautzen (Bereich Kamenz)



D07-135 Talsperre Wallroda



34 ha

Sonderregelungen und Sperrbereiche beachten, siehe Grafik/Bemerkungen Seiten 54/55, Angeln am gesamten Bahndamm sowie von der wasserseitigen Böschung des Absperrbauwerkes verboten, Bootsangeln verboten!

A, H, K, S, W, WF, Z

D07-136 Restsee Dreiweibern



298 ha

siehe Grafik/Bemerkungen auf Seiten 56/57, Bereich Lohsa: Parkplatz mit LVSA-Schließsystem, Sonderbestimmungen beachten! Mindestmaß Hecht und Zander 60 cm

A, H, K, S, W, WF, Z

Hegene zulässig

D07-207 Schwarze Elster und Schwarze Elster-Kanal

37 km

A, H, K, S, W, WF, Z

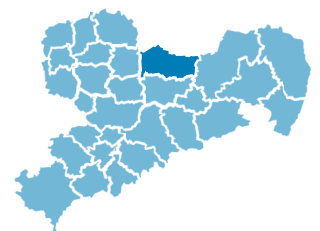
D07-210 Spree

11,4 km

von Rollmühle bei Neustadt bis Landesgrenze

A, H, K, S, W, WF, Z

Meißen (Bereich Riesa-Großenhain)



D08-109 Rückhaltebecken Hahnefeld



5,5 ha

Entnahmeverbot von Amurkarpfen, Verweildauer am Gewässer max. 24 Stunden

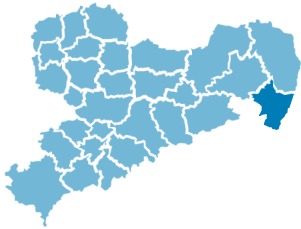
A, H, K, S

D08-201 Elbe (Los IV)

35 km

ab Hafen Althirschstein bis Landesgrenze, Allgemeine Festlegungen Elbe auf der Seite 30 beachten

A, B, Ba, H, K, S, W, WF, Z



Görlitz (Bereich Löbau & Zittau)

D09-107 Großer Spinnereiteich Ebersbach



2,05 ha

Eisangeln verboten

⌂ A, H, K, S, WF, Z

D09-110 Olbersdorfer See



60 ha

mehrere Sperrbereiche; Hinweise auf Seite 60 beachten

⌂ A, B, GM, H, K, S, Ss, WF, Z

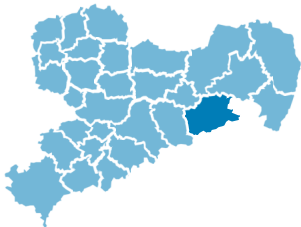
Hegene zulässig

D09-203 Neiße

12 km

im Landkeisgebiet

⌂ A, H, K, WF



Sächsische Schweiz Osterzgebirge (Bereich Sächsische Schweiz)

D10-104 Kiesgrube Pratzschwitz

44 ha

Parkverbot beachten, tlw. Eigentum AVE

⌂ A, H, K, S, W, WF, Z

D10-201 Wesenitz

26 km

Allgemeines Angelgewässer, Salmonidenstrecke grün

von Buschmühle bei Rennersdorf bis Mündung in die Elbe, tlw. grün und grün+F Strecken, Zwischenmaßregelung Bachforelle 28-38 cm

⌂ A, Ba, Bf, H, K, Rf, WF, Z

D10-202 Elbe - LOS I

40 km

von Landesgrenze CZ bis Einmündung Wesenitz, Allgemeine Festlegungen Elbe auf den Seiten 30 beachten

⌂ A, H, K, S, WF, Z

Kontakt

Landesverband Sächsischer Angler e. V.

Rennersdorfer Straße 1
01157 Dresden

☎ 0351 / 4275115
✉ info@landesanglerverband-sachsen.de
🌐 www.landesanglerverband-sachsen.de

Anglerverband "Elbflorenz" Dresden e. V.

Rennersdorfer Straße 1
01157 Dresden

☎ 0351 / 43878490
✉ info@anglerverband-sachsen.de
🌐 www.anglerverband-sachsen.de

Impressum

Herausgeber:	Landesverband Sächsischer Angler e. V.
Anschrift:	Rennersdorfer Straße 1 01157 Dresden Tel.: 0351 / 4275115
Satz:	Landesverband Sächsischer Angler e. V.
Fotos:	Mario Merkel (Titelfoto) Arndt Zimmermann (Rückseite)

